

Verein zur Förderung der Erziehung und Bildung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und
der umweltfreundlichen Energieerzeugung am
Gymnasium der Stadt Würselen

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „GYNERGIE“. Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Würselen

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Gymnasiums der Stadt Würselen bei der Erziehung und Bildung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der umweltfreundlichen Energieerzeugung sowie die Förderung der Bewusstseinsbildung zum sparsamen und umweltfreundlichen Umgang mit vorhandenen Energiereserven in der Öffentlichkeit, insbesondere bei der Jugend.
- (2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch beispielgebende praktische Maßnahmen erreicht werden. Dabei wird insbesondere an die Anschaffung und Aufstellung von Demonstrationsobjekten in der Schule gedacht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist sofort nach Eingang beim Vorstand wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn durch sein Verhalten das Vereinswohl geschädigt wird. Vor Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Für den endgültigen Ausschluss ist eine 3/4 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Dagegen ist innerhalb eines Monats ein Einspruch möglich, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern: dem / der Vorsitzenden, bis zu 3 Stellvertretern / Stellvertreterinnen sowie dem Kassierer / der Kassiererin. Die Mitgliederversammlung bestimmt unter diesen Vorgaben die Anzahl der Mitglieder im Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn 2 oder mehr Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Ersatz für Auslagen gewährt werden.

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom/von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefes einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand,
 - Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen sind in der Regel offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8
Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.07.2001.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer/-innen, die die Kasse und die Buchführung zu prüfen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9
Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beiträge für nicht erwerbstätige Personen können ermäßigt werden oder auch ganz wegfallen. Schüler/innen und Studenten/innen zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und sind von weiteren Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dabei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums der Stadt Würselen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder haben bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das gleiche gilt bei Vereinsaufhebung.

§ 11
Sonstiges

- (1) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden. Kommen die Paragraphen 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

Stand: 13.11.2013